

Vorreiter in Sachen Umweltschutz

Bundesumweltministerium zeichnet das Unternehmen Rinn aus Heuchelheim aus

Der Slogan der Rinn Beton- und Naturstein GmbH „Den Anfang macht ein guter Stein“ passt sehr gut auf das Projekt, welches jetzt mit dem Umweltzeichen der Bundesregierung, dem „Blauen Engel“, ausgezeichnet wurde: Die Heuchelheimer sind Vorreiter in Sachen Umweltschutz und haben der Branche gezeigt, wie sich Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit verbinden lassen. Als Erste haben sie Betonsteine auf den Markt gebracht, die bis zu 40 Prozent aus Recyclingmaterial bestehen. „Als Familienunternehmen liegt uns die Zukunft der nächsten Generationen am Herzen“, begründete Geschäftsführer Christian Rinn die dahinterstehende Motivation. Das 1900 gegründete Unternehmen hat bereits vor zehn Jahren eine Nachhaltigkeitsstrategie entworfen und umgesetzt. „Wir wollten damit nicht warten, bis die Politik uns Regularien vorgibt.“

Die Branche wachgerüttelt

Ein erstes Ergebnis war, dass Rinn seit sieben Jahren an allen Standorten CO₂-neutral produziert. „Wir haben die Branche 2014 etwas wachgerüttelt“, sagte Rinn. Zudem haben sich die Heuchelheimer das Ziel gesetzt, bis 2030 den gesamten Energieverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen zu beziehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein Baustein, energieintensive Prozesse zu verändern. Bislang dient etwa Zement als Bindemittel. Dessen Herstellung sorgt für einen hohen CO₂-Ausstoß. Die Heuchelheimer forschen darum an ei-



AUSGEZEICHNET
Der hessische Ministerpräsident Volker Bouffier überreicht Geschäftsführer Christian Rinn (l.) den „Blauen Engel“.
Foto: Rinn

nem alternativen Bindemittel, welches bis zu 80 Prozent der Emissionen einsparen soll, sagte der Geschäftsführer.

Die Einsparung von Energie ist ein Aspekt der Nachhaltigkeit, ein weiterer, welche Rohstoffe für ein Produkt verwendet werden. Rinn sagte, dass die deutsche Bauindustrie pro Jahr 520 Millionen Tonnen mineralische Rohstoffe

verbraucht. Dem gegenüber stehen per anno 220 Millionen Tonnen Bauschutt, Abbruchmaterial und Erdaushub. „Da besteht viel Potenzial für Stoffkreisläufe. Diesen Weg wollen wir fördern.“

Der Geschäftsführer präsentierte den Prototyp eines Betonsteins, der zu 100 Prozent aus Recyclingmaterial hergestellt wurde. Er bildet passenderweise

den Kopf einer Betonskulptur des „Blauen Engels“. In den kommenden Jahren soll er zur Serienreife entwickelt werden.

Viel Lob vom Ministerpräsidenten

Diese haben die Produkte, die nun ausgezeichnet wurden, bereits erreicht. Die Pflastersteine Pässe und Lukano Smart bestehen zu 25 Prozent aus Recyclinggranulat, der Pflasterstein Lukano sowie die wasserdurchlässigen Ökopflaster Hydropor Lukano und Siliton sogar zu 40 Prozent. Dabei weisen die Steine die gleiche Qualität wie herkömmlich produziertes Pflaster auf. Dr. Alexander Janz vom Umweltbundesamt sagte, dass dies der Schlüssel zur Akzeptanz beim Kunden sei. Die wasserdurchlässigen Varianten lassen Regenwasser zu 100 Prozent in den Boden durch – eine Eigenschaft, die durch den Klimawandel an Brisanz gewonnen hat. Denn jeder Tropfen, der versickert und nicht abläuft, mindert Hochwassergefahren und hilft gleichzeitig, den Grundwasserspiegel zu stabilisieren.

Dass Rinn ein Vorreiter ist, zeigt sich daran, dass erstmals in der 40-jährigen Geschichte des „Blauen Engels“ ein Betonstein das Umweltzeichen erhält. Ministerpräsident Volker Bouffier freute sich, das Umweltzeichen der Bundesregierung an die Heuchelheimer übergeben zu können: „Ich bin stolz darauf, dass wir Unternehmen in Hessen haben, die innovative Wege gehen und Ideen entwickeln, wie ressourcenschonend produziert werden kann.“ Die Auszeichnung sei ein Erfolg für alle 540 Mitarbeiter von Rinn. *Patrick Dehnhardt*

NACHGEFRAGT bei unserem Partner „Haus & Grund“ Frankfurt am Main e. V.

Hat mein Mieter einen Anspruch auf Anbringung einer Elektroladestation für sein E-Fahrzeug?

Der Erwerb von Elektrofahrzeugen nimmt immer mehr zu. Vor diesem Hintergrund häufen sich Fragen in Zusammenhang mit der Anschaffung eines solchen Fahrzeugs und dem entsprechenden Umgang in einem Mietverhältnis.

Vermieter fragen sich daher regelmäßig, ob sie der Anbringung von Lademöglichkeiten durch den Mieter zustimmen müssen und ob in diesem Zusammenhang Kosten auf sie zukommen.

Mit Inkrafttreten des Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes löst ein neuer § 554 BGB den bisherigen § 554a BGB ab. Die Norm verschafft Mietern nunmehr einen Anspruch auf Gestattung bestimmter baulicher Veränderungen an der Mietsache. Danach kann der Mieter verlangen, dass ihm der Vermieter bauliche Veränderungen der Mietsache erlaubt, die dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen. Dabei wird es sich in der Regel um Kfz handeln. § 554 BGB gilt allerdings in gleicher Weise für elektrisch betriebene Zweiräder (E-Bikes, Pedelecs). Die bauliche Veränderung muss dabei dem Laden der Fahrzeuge dienen, es also dem Mieter ermöglichen, Strom in die Fahrzeuge ein- bzw. aus ihnen wieder auszuspeisen.

Vermieter müssen derweil grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten fürchten.

Denn die Kosten der Baumaßnahme sind vom Mieter zu tragen.

Das Gesetz macht den Anspruch und seinen Inhalt von einer umfassenden Interessenabwägung im Einzelfall abhängig. Hat der Mieter ein berechtigtes Interesse an der Durchführung einer Maßnahme und kann der Vermieter kein eigenes oder aus den Belangen der übrigen Mieter resultierendes berechtigtes Interesse entgegensetzen, ist er verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen. Einen Anspruch auf Vornahme der Arbeiten durch den Vermieter hat der Mieter nicht, ebenso wenig darauf, dass dieser die Kosten übernimmt.

Oftmals sehen sich Vermieter einer Eigentumswohnung dem Problem ausgesetzt, dass die baulichen Veränderungen im Gemeinschaftseigentum der WEG stattfinden. Da viele Umbaumaßnahmen mit einer Veränderung außerhalb der Wohnung verbunden sind, liegt bei Wohnungseigentum in der Regel eine Veränderung des gemeinschaftlichen Eigentums vor. Diese ist als bauliche Veränderung erst nach entsprechender Beschlussfassung der Wohnungseigentümer zulässig.

Der mit einem Anspruch seines Mieters auf eine bauliche Veränderung konfrontierte Vermieter kann seine Erlaubnis unter Hinweis auf die erforderliche Beschlussfassung der Wohnungseigentümer zunächst zurückhalten, sollte



eine entsprechende Beschlussfassung allerdings ohne schuldhaftes Zögern an die Hausverwaltung weiterreichen.

Sie haben Fragen zu diesem Thema oder einem anderen Thema rund um Ihr privates Eigentum? Die Rechtsanwältin und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht von Haus & Grund Frankfurt am Main e.V. stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Rechtsanwältin
Tanja Petkovic

Haus & Grund
Frankfurt am Main e. V.
Grüneburgweg 64
60322 Frankfurt am Main
Telefon: (0 69) 95 92 91-0
E-Mail: beratung@haus-grund.org
Web: www.haus-grund.org

